

PRO VITA

Organ der Bewegung für Menschenrecht auf Leben



Ausgabe Nr.
1/2012

Stössing, im März 2012

Liebe Gesinnungsfreunde!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Als erstes möchte ich allen danken, die durch ihre Unterschrift die Petition zur Änderung des Stalkingparagrafen 107a StGB unterstützt haben. Als ich die Initiative zu dieser Petition ergriffen habe, war der Schuldspruch des Grazer Einzelrichters gegen die Lebensschützer noch nicht rechtskräftig, dennoch vermutete ich sofort ein abgekartetes Spiel. Die Bestätigung der Verurteilung durch das Oberlandesgericht Graz hat meine Vermutung bestätigt. Den Nachweis hierfür will ich in diesem Heft liefern.

Es war nicht meine Absicht, eine juristische Abhandlung zu schreiben. Ich habe versucht, für die Juristen unter uns die Hauptkritikpunkte zusammenzufassen und den Nichtjuristen die Rechtsbeugung zu erklären. Unser Land hat zwar bereits durch die Aufgabe des Lebensschutzes für jeden Menschen den Rechtsstaat über Bord geworfen (zurecht haben Gelehrte im Jahr 1975 vom Beginn einer Dritten Republik gesprochen), mit Entscheidungen wie diesen hier fallen aber die letzten rechtsstaatlichen Prinzipien. Es ist nicht so wichtig, ob die Petition einen raschen Erfolg zeitigt oder nicht. Sie war von der Sache her notwendig. Unsere Kinder und Enkelkinder sollen wenigstens **uns** nicht zum Vorwurf machen können, wir hätten gegen das offenkundige Unrecht nicht angekämpft. Übrigens: Näheres zur Petition werde ich in den nächsten Ausgaben berichten.

Für die vielen neu hinzugekommenen Leser ist die Vorstellung unseres Vereines gedacht, die auch die Zukunftspläne anspricht. Information gibt es zusätzlich unter www.provita.at und kann auch schriftlich oder telefonisch angefordert werden.

Vergnüglich wird die Lektüre nicht sein, wenn Sie aber diese Art der Information und Aufklärung für richtig und notwendig

halten, dann unterstützen Sie bitte unsere Tätigkeit durch eine Spende. Besonders herzlich willkommen sind Mitarbeiter.

Mit herzlichen Grüßen



Dr. Alfons Adam
(Bundesobmann)

Christliche Partei Salzburg in der Christen-Allianz

lädt alle Mitglieder und Sympathisanten ein zu ihrem

Landesparteitag

mit anschließendem Vortrag von Rechtsanwalt **Dr. Alfons Adam** zum Thema

Der Europäische Haftbefehl

am **Samstag, 31. März 2012, um 15 Uhr (Landesparteitag)** bzw. um **19 Uhr (Vortrag) in 5020 Salzburg, Lindhofstraße 7 (Lehrerstüberl), Salzburger Augustiner Bräu Mülln.**

Der Europäische Haftbefehl ist eine EU-weite Maßnahme und in Österreich geregelt durch das Gesetz über „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU“. Bedenklich bis gefährlich sind Bestimmungen, die die Auslieferung österreichischer Staatsbürger in ein anderes EU-Land verpflichtend machen – und das aufgrund von „Straftaten“ wie z.B. „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“. Darunter fällt nach Abstimmungen im EU-Parlament u.a. die sogenannte Homophobie, also wenn jemand die Wahrheit über die Homosexualität sagt. Ein weiterer Auslieferungsgrund ist die Bildung einer kriminellen Vereinigung. Und dazu muss man wissen, dass es in der EU bereits Bestrebungen gibt, die Katholische Kirche als Ganzes als eine solche Vereinigung abzuqualifizieren. Der Vortrag behandelt also ein sehr spannendes Thema.

Christenverfolgung durch die österreichische Justiz von Dr. Alfons Adam

Spätestens seit der Enzyklika „Evangelium Vitae“ von Papst Johannes Paul II. ist klar, **dass es für gläubige Katholiken eine religiöse Pflicht ist, mit allen zumutbaren Mitteln gegen den Mord an den ungeborenen Kindern zu kämpfen.** In Österreich soll dies nun mit Hilfe der Strafgerichte praktisch unmöglich gemacht werden. Das gilt es aufzuzeigen und dagegen müssen wir uns zur Wehr setzen.

Der ehemalige Rechnungshofpräsident Dr. Franz Fiedler hat in der ZIB 2 am 15.2.2012 von einer „Verluderung der Politik“ gesprochen, und zwar bezogen auf die zu Tage tretende Korruption durch Finanzierung von Parteien und Politikern hart an der Grenze zur Kriminalität. Was in diesem Beitrag aufgezeigt werden soll, ist ein Fall von Korruption, also von Missbrauch der Staatsgewalt zum Schaden von Bürgern, der viel tiefer greift als ein unseriöser oder krimineller Geldfluss. Beteiligt an diesem Fall von Korruption ist die ÖVP-Justizministerin Beatrix Karl, die Oberstaatsanwaltschaft Graz und die Grazer Strafrichter Dr. Erik Nauta, Mag. Caroline List, DI Dr. Luger und Mag. Redtenbacher. Die genannten Personen tragen die Verantwortung dafür, dass der Leiter der Lebensschutzorganisation Human Life International – Österreich (HLI) Mag. Dietmar Fischer und drei seiner Mitarbeiter nach § 107a Strafgesetzbuch schuldig gesprochen und zu Geldstrafen verurteilt worden sind. Dieser Schuldspruch und damit diese Geldstrafe sind inzwischen rechtskräftig, **die Lebensschützer stehen also nun als vorbestrafte Kriminelle da.**

Es liegt nicht einfach ein Fehlurteil vor, das man kritisieren oder über das man diskutieren kann. Hier wurden „Argumente“ verwendet, die so offensichtlich falsch sind, dass Juristen solche Gedankensprünge nur absichtlich vollzogen haben konnten. Es besteht der dringende und nicht von der Hand zu weisende Verdacht, dass die beteiligten Strafjuristen in

voller Absicht die von der Verfassung gewährleisteten Grundrechte der Freiheit der Meinungsäußerung und der Freiheit der Religionsausübung verletzen wollten. Und das soll in diesem Beitrag – für Juristen und Nichtjuristen nachvollziehbar – nachgewiesen werden.

Der Gesetzestext und die konkrete Gesetzesanwendung

Soweit hier von Bedeutung, lautet der Text des § 107a des Strafgesetzbuches:

„§ 107a. (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,

2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt, ...“

Diese gesetzlichen Vorgaben sollen laut Urteil die Lebensschützer dadurch erfüllt haben, dass sie sich in den Jahren 2009 und 2010 im unmittelbaren Eingangsbereich zur Ordination des Arztes Dr. Johannes Hanfstingl aufhielten, „dabei an Patientinnen zur Anbahnung von ‚Beratungsgesprächen‘ in der eigens dafür im selben Objekt erworbenen Wohnung herantraten, an Patientinnen Broschüren und Flugzettel gegen Abtreibung, Plastikembryonen bzw. Plastikföten und Rosenkränze verteilten sowie Plakate mit Embryonen bzw. Föten öffentlich zur Schau stellten, wobei sie jeweils auch das Ziel verfolgten, dass Patientinnen Dr. Hanfstingl von diesen Vorkommnissen in Kenntnis setzen...“

Dazu insbesondere für Juristen: Laut Wiener Kommentar gab es zu diesem Strafparagrafen von Anfang an verfassungsrechtliche Bedenken,

so *Venier*, PRESSE– Rechtspanorama 14.11.2005, 7: „Diese Kombination unbestimmter Gesetzesbegriffe macht den Tatbestand im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot verfassungsrechtlich problematisch.“ Der Gesetzgeber selbst wollte eine enge Interpretation und strenge Voraussetzungen: EBRV 1316 BlgNR 22.GP 6: „Von einer unzumutbaren Beeinträchtigung in der Lebensführung kann man sprechen, wenn sich das Opfer beispielsweise nicht getraut, das Telefon abzunehmen, sich nicht mehr anders zu helfen weiß, als die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu ändern, soziale Kontakte abbricht, wenn es die Wohnung nicht mehr ohne Begleitung verlässt oder gar seinen Wohnsitz verlegt oder seine Arbeitsstelle aufgibt.“ Die Beeinträchtigung muss „unzumutbar“ sein, wozu es in den Gesetzesmaterialien (1316 BlgNR 22.GP 6) heißt, es sei eine Interessenabwägung und eine Abgrenzung der Freiheitssphären von Täter und Opfer vorzunehmen, wobei als Prüfungsmaßstab die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte heranzuziehen seien.

Die tatsächlichen Ereignisse

Das Gericht muss bei der Anwendung eines Gesetzes vom sogenannten Sachverhalt ausgehen, der Richter muss also als erstes die Ereignisse in der Wirklichkeit feststellen, er muss in seinem Urteil beschreiben, von welchen tatsächlichen Voraussetzungen bzw. konkreten Ereignissen er bei seiner Gesetzesanwendung ausgegangen ist. Von den Lebensschützern zugegeben wurde, dass sie durch längere Zeit auf der Straße vor der Abtreibungsordination (ob man dabei wirklich wie der Erstrichter vom „unmittelbaren Eingangsbereich zu seiner Ordination“ sprechen kann, ist bereits zweifelhaft) Broschüren und Flugzettel gegen Abtreibung, Plastikembryonen bzw. Plastikföten und Rosenkränze verteilten sowie Plakate mit Embryonen bzw. Föten öffentlich zur Schau stellten. Der

Erstrichter Nauta macht dem Geschäftsführer von HLI-Österreich den Vorwurf, „durch Veranstaltung von abtreibungsgegenerischen Aktivitäten mediale Aufmerksamkeit erregen zu wollen“ (was ja nichts anderes als praktizierte Meinungsfreiheit ist), und deshalb hätte er gemeinsam mit den Mitangeklagten den Tatentschluss gefasst, den Abtreibungsarzt „beharrlich zu verfolgen.“ (Bei dieser Argumentation fällt auf, dass nicht die konkreten Handlungen angeführt werden, sondern der Gesetzestext verwendet wird. Offenbar sieht der Richter im Verteilen von Plastikembryonen und Rosenkränzen, von Foldern mit Hilfsangeboten und im Gebet eine „beharrliche Verfolgung“.) Entlarvend ist die Annahme, sämtliche Angeklagte hätten das Ziel verfolgt, den betroffenen Arzt „zur Aufgabe seiner Abtreibungstätigkeit zu bewegen“, weil das offenbar als etwas ganz Negatives angesehen wird. Angelastet wird Mag. Fischer, Gebetszüge „in Form vereinspolizeilich genehmigter Versammlungen“ organisiert zu haben, eine in rechtlicher Hinsicht bemerkenswerte Diktion. Die sogenannten Gebetszüge bedürften nämlich weder einer vereinspolizeilichen Anmeldung noch gar einer Genehmigung. Derartige „Versammlungen“ sind im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit jederzeit möglich. Dann stellt Dr. Nauta noch eine unzumutbare Belastung durch die getrübte Lebensfreude des Abtreibungsarztes fest, ohne zu sagen, worin sich diese äußerte. Auch von existenziellen Ängsten ist die Rede und von einem Umsatzrückgang, den aber der Abtreibungsarzt selber nicht in Zusammenhang mit den Aktivitäten der Lebensschützer bringen konnte. Als bemerkenswert erachtete der Erstrichter schließlich noch, dass der Abtreibungsarzt gegenüber seinen Patientinnen einen erhöhten Aufklärungs- und Rechtfertigungsbedarf über seine berufliche Tätigkeit hatte.

Genauso entlarvend sind die tatsächlichen Annahmen des **Berufungsgerichtes**. So wird gesagt, die Angeklagten hätten den Abtreibungsarzt beharrlich über eine längere Zeit fortgesetzt vorsätzlich verfolgt, weil sie sich im unmittelbaren Eingangsbereich der Ordination

aufhielten, potentielle Patientinnen mit abtreibungskritischem Informationsmaterial versorgten, den Arzt zur Aufgabe seiner Abtreibungstätigkeit bewegen wollten und – im Hinblick auf den Gesetzestext ganz wesentlich – durch ihre Aktionen die möglicherweise abtreibungswilligen Frauen zur Kontaktaufnahme mit dem Abtreibungsarzt veranlasst hätten. Die Rede ist dann noch davon, dass die Lebensschützer den Vorsatz gehabt hätten, den Arzt in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, wobei im Zusammenhang damit von „Verteilung bzw. öffentlicher Zurschaustellung jener Utensilien“ die Rede ist, gemeint sind also Rosenkränze, Plastikembryonen und Bilder ungeborener Kinder. Es wird sogar der Vorwurf erhoben, zum Zweck der Ausübung psychologischen Druckes sei über der Ordination des Abtreibungsarztes eine Eigentumswohnung erworben worden.

Eine erfundene Geschichte fernab der Wirklichkeit

Was sagt nun **der als Zeuge vernommene Abtreibungsarzt** selbst zu diesen Ereignissen. Als erstes schildert er, dass er einmal zu den Lebensschützern auf die Straße gegangen sei und ihnen mitgeteilt habe, **es störe ihn „eigentlich“, dass sie hier stehen**. Nach den Auswirkungen auf seinen Ordinationsbetrieb gefragt gibt er an, er habe sich unwohl bzw. bedroht gefühlt. Dem Internet habe er entnommen, dass durch Aktionen von Lebensschützern Abtreibungsordinationen geschlossen worden seien. Dadurch habe er existenzielle Ängste bekommen.

Seiner weiteren Zeugenaussage ist jedoch zu entnehmen, wie bei einer objektiven Beurteilung diese angeblichen Bedrohungen und Ängste tatsächlich zu werten sind. Der Abtreibungsarzt hat nämlich das Strafverfahren ins Rollen gebracht und sein Rechtsanwalt musste die Sache sehr energisch betreiben, weil die Staatsanwaltschaft Graz das Verfahren bereits eingestellt hatte. Diese Strafbehörde hatte nämlich richtigerweise

keine strafbare Handlung erkennen können. So gesehen sind die genannten Angaben des Arztes eine No-Na-Aussage. Es hätte für ihn keinen Sinn gehabt, sich als Privatbeteiligter (also als angeblich finanziell Geschädigter) dem Strafverfahren anzuschließen, wenn er dann seinen Beitrag zur Verurteilung nicht leistet. **Doch auf die Frage, ob seine Patienten konkret aktiv belästigt worden sind, muss er zugeben: „Ich kann dies nicht bejahen. Ich glaube das eigentlich nicht.“** Und was die erworbene Eigentumswohnung über seiner Ordination betrifft, gibt er an, „dass es oben ruhig war“ und er keine Wahrnehmungen gemacht hat, **dass die Wohnung von den Abtreibungsgegnern für deren Zwecke auch benutzt wurde.** Und weiter: „Im Prinzip kann ich zu den Aktionen der Abtreibungsgegner nur sagen, dass im Wesentlichen Informationsmaterial verteilt wurde.“ Über Befragen durch den Verteidiger hat der Abtreibungsarzt dann die entscheidende Aussage gemacht: **„Ich kann nur sagen, dass mich die ganzen Aktionen einfach angezipft haben.“** (Entscheidend deshalb, weil wirklich unabhängige und unbefangene Richter nach dieser Aussage nur mehr hätten einen Freispruch fällen dürfen). Und besonders gut merken muss man sich für das Verständnis des Folgenden, was wörtlich im Verhandlungsprotokoll festgehalten ist: **„Auf Befragen durch den Verteidiger, ob die Patienten mir eine Botschaft bringen wollten, gebe ich an: „ Das glaube ich nicht. Ich glaube, dass die Patienten in erster Linie informiert werden sollten.“**

Nach bestem Wissen und Gewissen urteilende und nur dem Gesetz verpflichtete Richter hätten folgende wesentliche Feststellungen treffen müssen (also die Handlungsweisen, die für ihre Beurteilung wichtig waren, wie folgt beschreiben müssen): Die Lebensschützer haben auf der Straße vor der Ordination des Abtreibungsarztes ihr Informationsmaterial und Rosenkränze verteilt und religiöse Handlungen verrichtet. Der Abtreibungsarzt hat sich dadurch gestört („angezipft“) gefühlt. Und das war's auch schon. Alles andere haben die Gerichte dazu erfunden, um zu der von

ihnen angestrebten Verurteilung zu kommen.

Wozu der Stalking-Paragraph wirklich geschaffen wurde

Als dieser Paragraph im Jahre 2006 in das Strafgesetzbuch eingefügt wurde, ging es darum, den höchstpersönlichen Lebensbereich von Personen zu schützen, die durch einen ehemaligen Partner (oder bei bekannten Persönlichkeiten etwa durch Verehrer oder Kritiker) so bedrängt werden, dass sie nicht mehr ein und aus wissen. Der Gesetzgeber selbst hat wie eingangs zitiert die Tathandlungen beschrieben. In unserem Fall kann überhaupt nicht davon die Rede sein, dass der Abtreibungsarzt mit Anrufen oder Briefen bombardiert worden sei, sodass er sich schon jeden Tag vor dem Briefträger oder vor dem Klingeln des Telefons gefürchtet hätte. Es gibt auch überhaupt keinen Anhaltspunkt, dass der Arzt seine Ordination nur „unter Schutzvorkehrungen“ hätte verlassen können oder dass seine sozialen Kontakte irgendwie eingeschränkt worden wären. Seiner Behauptung, er habe daran gedacht, die Ordinationsräume zu verlegen, steht die eigene Aussage gegenüber, er habe sich durch die Aktionen der Lebensschützer „angezipft“ gefühlt. Eine solche von ihm selbst derartig beschriebene Gefühlsregung bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass in die verfassungsgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrechte des Arztes eingegriffen worden ist. Diese Persönlichkeitsrechte haben das Privat- und Familienleben, den Brief- und Telefonverkehr zum Gegenstand und schützen das Hausrecht besonders vor unbefugtem Eindringen. Hier ging es aber gar nicht um die Person des Arztes, sondern um eine Kritik an seiner Tätigkeit. Selbst dies ist im Verfahren nicht eindeutig hervorgekommen, weil die Verantwortung der Lebensschützer unwiderlegt geblieben ist, es sei ihnen in erster Linie darum gegangen, schwangeren Frauen Hilfe anzubieten und über das Geschehen bei der Abtreibung zu informieren.

Bösartigkeit der Richter

Der Erstrichter Dr. Erich Nauta betont mehrfach und in verschiedenen Zusammenhängen, dass sämtliche Angeklagten das Ziel verfolgten, den Arzt zur Aufgabe seiner Abtreibungstätigkeit zu bewegen, wobei klar herauskommt, dass er dies als negativen Beweggrund sieht. Dr. Nauta meint, Mag. Dietmar Fischer habe die Eigentumswohnung über der Ordination des Abtreibungsarztes „zum Zweck der Ausübung psychologischen Druckes“ erworben, obwohl sich aus der Zeugenaussage des Dr. Hanfstingl nichts derartiges ergibt. Daraus, dass sich Dr. Hanfstingl „angeziff“ fühlte, macht der Richter eine „unzumutbare Belastung, die sich unter anderem in einer getrübten Lebensfreude bemerkbar machte“. **Die hohen Geldstrafen** und insbesondere die gegen den nicht besonders betuchten Pensionisten Mag. Dietmar Fischer verhängte Geldstrafe von EUR 7.200 (die vom Berufungsgericht auf EUR 6.400 herabgesetzt worden ist) begründet der Erstrichter so: „Als Erschwerungsgründe waren die Tatbegehung in Gesellschaft sowie beim Angeklagten Mag. Dietmar Fischer seine führende Täterrolle sowie die Institutionalisierung der professionellen Tatbegehung im Rahmen einer vereinsrechtlich organisierten Tätergruppierung zu werten.“

Der Berufungssenat des Oberlandesgerichtes Graz unter Vorsitz der Richterin Caroline List hat die Problematik des erstgerichtlichen Urteils zweifellos erkannt, wie sich aus den Rechtsausführungen im schriftlichen Urteil ergibt. Aus dem Fristenlösungserkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 1974, in dem zwar eine staatliche Pflicht zur Bestrafung des Schwangerschaftsabbruches verneint wurde, zugleich aber eine „umfassende staatliche Schutzpflicht“ für das menschliche Leben aus Artikel 2 Europäische Menschenrechtskonvention abgeleitet wird, wird ausführlich zitiert. **Das Urteil gesteht sogar jedermann zu, sein negatives Werturteil über die Straflosigkeit des**

Schwangerschaftsabbruchs in aller Schärfe und auch in schockierender Form jederzeit und an jedem Ort zu äußern, sagt aber gleichzeitig, dass dieses Recht durch den hier angewendeten § 107a StGB eingeschränkt, also praktisch beseitigt wird. „In aller Schärfe und in schockierender Form“ soll nach Ansicht dieser Richter offenbar nur dort demonstriert werden dürfen, wo das Geschäft mit dem Schwangerschaftsabbruch nicht gestört wird, Abtreiber sich nicht belästigt fühlen und Frauen in einer konkreten Konfliktsituation nur ja keine Hilfe angeboten wird.

Die Vergleiche, die das Berufungsgericht bringt, um die Rechtmäßigkeit dieser Verurteilung dazutun, lassen tief blicken. So kann sich ein Fleischhauer nicht in strafbarer Weise beharrlich verfolgt fühlen, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft ein ausschließlich vegetarische Lebensmittel anbietender Händler Handel treibt und dabei auch offensiv für seine Produkte – und damit gegen den Verzehr von Fleischwaren seines Nachbarn – wirbt. „Diesbezüglich handeln Wettbewerber im Rahmen ihrer zulässigen Erwerbsausübung und damit sozial adäquat“, meint das Berufungsgericht. Ungeborenen Kindern das Leben erhalten zu wollen und betroffenen Frauen Hilfe anzubieten, ist also nicht sozial adäquat. Wie bössartig diese Richter sind, ist schon daraus zu erkennen, dass sie dem Handeln der Lebensschützer die „soziale Adäquanz „absprechen, obwohl sie selbst die Rechtsmeinung vertreten, dass jeder das Recht hat, sein negatives Werturteil über die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches in aller Schärfe und auch in schockierender Form und an jedem Ort zu äußern. **Daraus muss man schließen, dass die Kindestötung für diese Richter etwas Positives und gesellschaftlich Erwünschtes ist.**

Und die Richter machen auch klar, dass sich ein solches Urteil nur gegen Lebensschützer richten soll, nicht etwa auch gegen **Umwelt- und Tierschützer**. Diesen wird nämlich gleich die Schiene gelegt, wie sie die Strafbarkeit ihrer Protestaktionen ausschließen können. Denn selbst wenn

sich die Eignung solcher (vorsätzlicher) Protestaktionen, die Lebensführung des Opfers unzumutbar zu beeinträchtigen, zweifelsfrei feststellen ließe, könne dies insbesondere bei größeren gewerblichen bzw. industriellen Unternehmen aufgrund der arbeitsteiligen vernetzten Unternehmenstätigkeit nicht auf bestimmte Personen bezogen werden („deutlich weniger leicht möglich erscheint“), sodass es eben keine persönlich betroffene Person gibt, die als Tatopfer in Betracht kommt.

Besonders bemerkenswert ist die hohe Strafe, die über Mag. Dietmar Fischer verhängt worden ist, der lediglich eine geringe Pension bezieht und überdies für ein Kind sorgepflichtig ist. Diese Strafe wird ungeniert im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für „Human Life International – Österreich“ verhängt, muss und soll also diesen Lebensschutzverein treffen./

Der entscheidende Fehler

Eigentlich sind es drei so gravierende Fehler, dass nur eine bewusste Rechtsbeugung in Frage kommt.

1. Richtig ist, dass es bei den Tathandlungen, die zum Stalking führen, auf deren objektive Eignung ankommt. Es ist also nicht so wichtig, was das „Opfer“ empfindet, es kommt vielmehr darauf an, ob die einzelnen Handlungen ganz allgemein geeignet sind, das „Opfer“ so zu belasten, wie es Gesetz und seriöse Rechtsprechung vorsehen. In einem Fall wie dem unseren kann dieser Gedanke aber nur in die Richtung führen, ob die Empfindungen und Abwehrhandlungen des „Opfers“ auch allgemein verständlich sind oder ob es sich allenfalls nur um eine übertriebene Empfindlichkeit des „Opfers“ handelt. So wurde z.B. in der Rechtsprechung die Übersendung von Blumensträußen nicht als Stalking-Handlung anerkannt, auch wenn das „Opfer“ die Blumen nicht wollte. In unserem Fall ist es genau umgekehrt, das angebliche „Opfer“ fühlte sich lediglich „angezipft“, mehr nicht. Die Gerichte haben daraus die „Ausübung

psychologischen Druckes“, eine „unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensführung“, eine getrübe Lebensfreude und existenzielle Ängste gemacht.

2. Das Berufungsgericht spricht ausdrücklich davon, dass grundsätzlich jedermann berechtigt ist, sein negatives Werturteil über die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches in aller Schärfe und auch in schockierender Form jederzeit und an jedem Ort zu äußern – seiner absurden Rechtsmeinung nach nur nicht dort, wo Abtreibungen geschäftsmäßig stattfinden. Eine absurde Deutung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung. Und diese Absurdität ist dem Berufungsgericht auch bewusst. Denn natürlich demonstrieren Umwelt- und Tierschützer dort, wo nach ihrer Meinung die Eingriffe stattfinden. Und deshalb gibt ihnen das Berufungsgericht auch die Handlungsanweisung, sie sollten größere gewerbliche bzw. industrielle Unternehmen als Ziel ihrer Aktivitäten aussuchen, damit bei der „arbeitsteiligen vernetzten Unternehmenstätigkeit“ bestimmte Personen als Stalkingopfer nicht ausgemacht werden können.

3. Der dritte Fehler ist für Juristen besonders gravierend. Es ist schon äußerst bedenklich, dass das Berufungsgericht einerseits richtig beschreibt, wie weit das verfassungsmäßig gewährleistete Recht der Meinungsfreiheit geht, dies aber andererseits damit abtut, der Umfang der Meinungsäußerung könne durch Gesetz eingeschränkt werden, und § 107a StGB sei eben eine solche Einschränkung. Völlig außer Acht gelassen wird, dass dieses Gesetz eine „unzumutbare“ Beeinträchtigung der Lebensführung verlangt und für die Prüfung der Unzumutbarkeit eine Abwägung der Interessen des Täters und Opfers vorzunehmen ist. Im Berufungsurteil finden sich dazu Rechtsausführungen, die den Anschein erwecken sollen, als wäre eine solche Interessensabwägung vorgenommen worden. Weil in einem anderen Zusammenhang die Rechtsmeinung vertreten wurde, eine strikte Trennung zwischen privatem und beruflichem Bereich sei nicht möglich, wirft man den Lebensschützern vor, in das Privat-

und Familienleben eingegriffen zu haben. Doch davon ist man offensichtlich selbst nicht überzeugt, und deshalb liest sich die wesentliche Begründung so: „In das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens haben die Tathandlungen der drei unmittelbaren Täter in unzumutbarer Weise eingegriffen, **auch wenn dieser Eingriff primär die Geschäftsinteressen des Privatbeteiligten tangiert**“

Gesellschaftspolitik ist nicht Aufgabe des Gerichtes

Die hier kritisierten Entscheidungen der Grazer Gerichte lassen nur eine Deutung zu. **Es wurde ein Weg gesucht und gefunden, diejenigen Staatsbürger zu kriminalisieren, die den Massenmord an den ungeborenen Kindern (noch immer) nicht unwidersprochen hinnehmen wollen.** Die Abtreiber sollen nicht nur ihre Geschäfte uneingeschränkt und unbehindert ausführen können, **diese zart besaiteten Seelchen sollen auch nicht daran erinnert werden, was sie da eigentlich tun.** Die Absicht, Lebensschützer mundtot zu machen und sie um ihre verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte zu bringen, bringt das Berufungsgericht ziemlich unverhohlen zum Ausdruck. Ohne Genierer wird gesagt, dass es nach einer Möglichkeit suchen musste, gegen Abtreibungsgegner rechtlich vorzugehen, wenn es im Urteil heißt, **dass eine strafrechtliche Verfolgung wegen Kreditschädigung (§ 152 StGB) und übler Nachrede (§ 111 StGB) scheitern würde und auch zivilrechtliche Maßnahmen (§ 1330 ABGB) nicht greifen.** Unausgesprochen aber klar erkennbar wird damit ausgedrückt, warum mit Hängen und Würgen der Stalking-Paragraph erhalten mußte. Trotz weitschweifiger Rechtsausführungen, die allgemein gehalten sind und in denen kein Bezug zu diesem Fall hergestellt wird, ist nicht erkennbar, warum die Lebensschützer – wie angenommen – in das Recht des Abtreibungsarztes auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingegriffen haben sollen. **Alles in allem und zusammenfassend gesagt**

ging es in diesem Strafverfahren in Graz nicht darum, dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen, sondern unter Beugung des Rechtes Gesellschaftspolitik zur Zementierung unserer „Kultur des Todes“ zu betreiben und die geschäftlichen Interessen eines Abtreibers zu schützen.

PRO VITA und CHRISTEN-ALLIANZ

Der Verein „PRO VITA – Bewegung für Menschenrecht auf Leben“ wurde am 24. Mai 1984 in Wien gegründet. Von Anfang an war die Zielsetzung, für das Recht auf Leben jedes Menschen von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod einzutreten. Praktisch ging es um den Kampf gegen die sogenannte Fristenlösung, deren Beseitigung nach wie vor angestrebt wird. Die Vereinsarbeit war und ist auf Aufklärung über alle mit dem Lebensschutz bzw. dessen Fehlen zusammenhängende Fragen und Probleme gerichtet.

PRO VITA versteht sich also als gesellschaftspolitische Gruppierung. Schwerpunktthemen waren von Anfang an Ehe und Familie sowie Fragen der Erziehung und Kultur. Zunehmend wurden diese Themen im christlich-religiösen Sinn behandelt, weil Mitglieder und Sympathisanten mit der Zeit ausschließlich aus dem Kreis gläubiger Christen gekommen sind. **Nach 20 Jahren Vereinstätigkeit wurde immer deutlicher, dass die Fragen des Lebensschutzes und das christliche Bild von Ehe und Familie so sehr zurückgedrängt worden waren, dass diese Themen in der allgemeinen Öffentlichkeit gar nicht mehr angesprochen wurden.** Als Weg, die Mauer des Schweigens zu durchbrechen, wurde ab dem Jahr 2005 die Gründung einer politischen Partei erwogen und im Jahr 2006 durch die Gründung der Partei „Die Christen“ verwirklicht. **Durch die Teilnahme an allgemeinen Wahlen, und zwar bei mehreren Landtagswahlen und bei der**

Nationalratswahl 2008, wurde die Erfahrung gemacht, dass dies der richtige Weg ist, das Totschweigen zu durchbrechen und die Probleme der Abtreibungsgesellschaft und der Abkehr von der christlichen Ehe und Familie über die eigenen Kreise hinaus ins Bewusstsein zu rücken.

Es entstanden dann aber inhaltliche Differenzen über das ursprüngliche Konzept. „Die Christen“ wurden von Leuten übernommen, die eine politische Partei nach dem Vorbild der bestehenden anstrebten und mit diesem Konzept scheiterten. Die in „Christliche Partei Österreichs (CPÖ)“ umbenannten „Christen“ existieren praktisch nicht mehr. Das ist sehr bedauerlich, weil auf der Basis des ursprünglichen Konzeptes in den Jahren 2007 und 2008 in allen Bundesländern Landesorganisationen geschaffen werden konnten.

Wie aus dem Kreis von PRO VITA im Jahr 2006 eine Partei initiiert und finanziell gesponsert worden ist, so sollen die damals gewonnenen positiven Erfahrungen nun auf die Weise genutzt werden, dass unser Verein mit dem neuen politischen Arm „Christen-Allianz“ wieder bzw. nochmals in die Politik einsteigt.

Tatsache ist, dass seit der Gründung von PRO VITA das allgemeine Interesse am Lebensschutz immer weiter abgenommen hat. Und Tatsache ist auch, dass die Entwicklung immer mehr ins Negative abdriftet. Beispiel: Als die „Fristentötung“ Gesetz wurde, wurde die **Abtreibung noch allseits** (zumindest als Lippenbekenntnis) **als gesellschaftliches Übel** betrachtet. Heute hingegen spricht man von einem **„Recht auf Abtreibung“**. Eine ähnliche Entwicklung ist bei Ehe und Familie festzustellen. Es ist daher ein neuer Anlauf notwendig. **Und es soll an einem aktuellen Beispiel gezeigt werden, dass unsere (totgeschwiegenen) Themen die allerwichtigsten sind.**

Es kracht an allen Ecken und Enden und viele erwarten einen totalen wirtschaftlichen Zusammenbruch. Der deutsche Wirtschaftsfachmann Prof. Dr. Hans J. Bocker rechnet noch für das Jahr 2012 mit einem Ende unseres

Papiergeldsystems und entwickelt dazu drei Szenarien: offener Staatsbankrott, Hyperinflation oder als Ausweichmanöver Krieg, für den nur noch ein Sündenbock aufgebaut werden müsse. Und doch spricht er davon, dass die sich ankündigende Wirtschaftskrise vorbeigehen bzw. längstens vier Jahre dauern werde. Die Auswirkungen der Abtreibungsgesellschaft (z.B. **Abtreibungsfolgeerkrankung PAS**) und der vom Staat forcierten Zerstörung von Ehe und Familie (**Gender-Ideologie**) werden Jahrzehnte unser Volk beschädigen. Die dadurch ausgelöste menschliche Katastrophe zeichnet sich bereits ab. Deshalb ist es so wichtig, dass diese Problematik in die öffentliche Diskussion eingebracht wird. Es gibt niemanden außer uns, der beides klar erkennt: wie notwendig unsere Inhalte sind und wie wichtig die richtige Methode ist, die Diskussion darüber nicht abreißen zu lassen.

OFFENLEGUNG NACH § 25 MEDIENGESETZ

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Verein „PRO VITA - Bewegung für Menschenrecht auf Leben“, 3032 Stössing 32.

Vorstand: Dr. Alfons ADAM, Maria Anna BÄUMEN, Robert BÄUMEN, Matthias HÄMMERLE, Dr. Günter Franz KOLAR, DDr. Edith PEKAREK, Dr. Georg ROTH, Dr. Karl SCHMIEDECKER, Mirjam SCHMIDT, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang WALDSTEIN, Dr. Johann WILDE.

Redaktion: Dr. Alfons Adam, A-3032 Stössing 32,

Grundlegende Richtung: Die Zeitschrift dient dem statutarischen Zweck des Vereins „PRO VITA - Bewegung für Menschenrecht auf Leben“, der in § 2 der Statuten festgelegt ist und (auszugsweise) folgendes beinhaltet:

Zweck des Vereins ist das Eintreten für vollen Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod auf allen Stufen der Rechtsordnung. Ausgehend von der durch die medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnis gesicherten Tatsache daß im Augenblick der Empfängnis ein menschliches Individuum entsteht, das ebenso Mensch ist wie die Geborenen, verlangen wir die Anerkennung dieses menschlichen Lebens ab der Empfängnis als Person und die Berücksichtigung seiner personalen Rechte und personalen Würde.



PRO VITA – Bewegung für Menschenrechte auf Leben

3073 Stössing 32
Telefon: 0650/30 73 032
E-Mail: verein@provita.at
www.provita.at
Bankverbindung PSK 7520 222, BLZ 60000
ZVR-Zahl 280955592

Wer wir sind

In unserer Bewegung haben sich Leute aus verschiedensten Berufsständen und aller Altersstufen zusammengeschlossen, die sich vorgenommen haben, den ungeborenen Kindern ein Recht auf Leben zu erkämpfen und für die Achtung der Menschenwürde von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod einzutreten. Wir sind parteiunabhängig und überkonfessionell.

Was wir wollen

Erreichen wollen wir

- ❖ das allgemeine Wissen darum, dass der Mensch von der Empfängnis an Mensch ist;
- ❖ den uneingeschränkten und umfassenden Rechtsschutz für jedes menschliche Wesen auf allen Stufen der Rechtsordnung;
- ❖ das grundsätzliche Verbot der Manipulation an den Erbfaktoren des Menschen;
- ❖ strenge Bestrafung von Experimenten an lebenden ungeborenen Kindern sowie des Handels und der Verwertung von toten ungeborenen Kindern;
- ❖ die Klarstellung, dass Euthanasie Mord ist;
- ❖ ein Allgemeinwissen darum, um welche schrecklichen Verbrechen es sich bei Abtreibung und Euthanasie handelt;
- ❖ die allgemeine Respektierung der Unantastbarkeit und Heiligkeit des Lebens.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich bekenne mich zu den Zielen des Vereins „PRO VITA – Bewegung für Menschenrecht auf Leben“ und erkläre hiemit meinen Beitritt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass statutengemäß der Bundesvorstand die Aufnahme in den Verein innerhalb von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt € 20.--, für Lehrlinge, Schüler und Studenten € 7.--

Ich beantrage die Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages auf jährlich € _____

Datum

Unterschrift

Vor- und Zuname: _____

Beruf: _____ Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Beitrittserklärung bitte ausschneiden und an
„PRO VITA“, 3073 Stössing 32 senden.
GZ 02Z031039 M P.b.b.
VerlagsPA 3073 **AufgabePA 3040**